

Hinweise und Erläuterungen zum Flächenerfassungsbogen

Was muss ich tun?

Sie müssen lediglich durch Ankreuzen kennzeichnen, wohin die jeweilige Fläche entwässert. Bei einer **Veränderung** streichen Sie bitte wegfallende Flächen oder ergänzen Sie den Bogen bitte wie folgt: Tragen Sie in die beigefügte Grafik die neuen Flächen ein und kennzeichnen sie diese. Anschließend übertragen Sie bitte die Kennzeichen **mit den Flächengrößen** in die Tabelle des Erfassungsbogens und kreuzen die jeweilige Entwässerungsart (in den Kanal, Versickerung, o.a.) an.

Was sind in den Kanal entwässernde Flächen?

Dies sind alle Flächen, die mittelbar oder unmittelbar an die städtische Kanalisation angeschlossen sind. **Hierzu zählen auch Flächen, deren Regenwasser oberflächlich auf öffentliche Wege oder Straßen läuft und dort über „Gullis“ in die Kanalisation gelangt.**

Anschluss- und Benutzungszwang / Befreiung von der Anschlusspflicht:

Wenn eine öffentliche Abwasseranlage in einer Straße verlegt ist, sind nach der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung alle Dach- und versiegelten Flächen eines unmittelbar an diese Straße grenzenden Grundstücks anzuschließen. Das darauf anfallende Niederschlagswasser ist ausschließlich in diese einzuleiten. Verstöße dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Letztlich kann der Anschluss der Flächen erzwungen werden. Ausnahmen sind nur in den seltenen Fällen möglich, bei denen ein unverhältnismäßig hoher, nicht zumutbarer Aufwand für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den Anschluss notwendig sind, nachgewiesen werden kann. Hier muss dann beim Ressort Umweltschutz eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden. Bei vorhandenen Befreiungen geben Sie bitte das Aktenzeichen in der Tabelle an.

Wasserrechtliche Erlaubnis:

Unabhängig von der zuvor genannten Anschluss- und Benutzungspflicht stellt die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und in ein Gewässer, nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Benutzung dar und bedarf einer Erlaubnis (WHG § 8 Abs. 1 und §9 Abs. 1 Nr. 4). Hierbei spielen das Vorhandensein einer öffentlichen Abwasseranlage oder die Lage des Grundstücks keine Rolle.

Vorhandene Erlaubnisse zur Versickerung und Einleitung in ein Gewässer:

Vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse haben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer weiterhin Bestand. Eine Erlaubnis führt aber nicht automatisch zu einer Gebührenermäßigung, da z. B. verrohrte Gewässerläufe Bestandteil des von der Stadt zu unterhaltenden Kanalisationsnetzes sein können. Bei vorhandenen Erlaubnissen geben Sie bitte auch hier das Aktenzeichen in der Tabelle an.

Was ist als Dachfläche zu berücksichtigen?

Hier werden sämtliche überdachten Flächen, auch Gründächer, aufgelistet, die in Abhängigkeit von der Dachform in mehrere Dachteilflächen unterteilt sein können. Diese Flächen sind nummeriert. Die Dachflächen werden an Hand der jeweils aktuell vorliegenden Luftbilder ermittelt und mit dem Kataster abgeglichen.

Bei begrünten, an die Kanalisation angeschlossenen Dachflächen werden bei der Gebührenberechnung nur 50% der Fläche in Ansatz gebracht. Voraussetzung ist, dass die begrünte Dachfläche technisch so ausgestattet ist, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Regenwassers nicht der Kanalisation zuführt, und ein entsprechender **Nachweis** erbracht wird (s. Nachweise / Belege).

Regenwassernutzung:

Wird **Regenwasser als Brauchwasser** im Haushalt genutzt (z.B. in der Waschmaschine, Toilettenspülung), wird dafür **keine** Ermäßigung gewährt. Bedenken Sie bitte Ihre Frischwasserersparnis sowie die hierfür nicht erhobene Schmutzwassergebühr.

Was gilt als versiegelte Fläche?

Zu den versiegelten Flächen zählen die dargestellten Fahr- oder Gehwege, Parkflächen, Terrassen, Hof- oder Lagerflächen o.a., die betonierte, asphaltiert, gepflastert oder mit anderen Materialien versehen sind. Diese Flächen sind mit Buchstaben gekennzeichnet.

Sind versiegelte Flächen mit einem **Spezialpflaster** befestigt, das eine überwiegende Versickerung ermöglicht (z. B. Rasengittersteine, Schotter, Versickerungspflaster), so kreuzen Sie in der Flächenerfassung die entsprechende Fläche in der Spalte „Sonderfläche“ an. Zu berücksichtigen sind dabei die Verhältnisse bei Starkregenereignissen; nur wenn auch dann das überwiegende Regenwasser versickert, ist die Einstufung als „Ökopflaster“ gerechtfertigt. Solche Flächen werden, sofern sie in die Kanalisation entwässern, mit 70 % ihre Fläche bei der Gebührenermittlung berücksichtigt. Es ist nachzuweisen, dass die Fläche unter Verwendung versickerungsfähiger Materialien angelegt ist (s. **Nachweise / Belege**). Die Entwässerung von Flächen, die auf dem eigenen Grundstück ganz oder teilweise versickern, sind mit einem entsprechenden **Nachweis** zu belegen.

Versickerungsanlagen

Bei **Versickerungsanlagen mit Überlauf in die Kanalisation** werden die an diese Anlage angeschlossenen Flächen bei der Gebührenberechnung nur mit 50% Ihrer Fläche berücksichtigt, sofern die Anlage nachweislich technisch so gestaltet ist, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Regenwassers nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (s. Nachweise / Belege).

Für Versickerungsanlagen ist immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, auch in den Fällen, in denen eine Benutzung der Kanalisation nicht möglich bzw. eine Befreiung von der Anschlusspflicht erteilt worden ist.

Nachweise / Belege

Als **Nachweis** kann eine entsprechende Unternehmerbescheinigung, eine Rechnung, ein Gutachten, ein Prospekt oder **Foto der Örtlichkeit** etc. dienen. Auch Rechnungsbelege aus Baumärkten werden anerkannt, wenn sie persönlich (auf Ihren Namen) ausgestellt sind.

Mitwirkungspflicht

Gemäß Satzung sind die bebauten und/oder versiegelten Flächen von den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke selbst zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der Flächen Ihres Grundstücks mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). Hierzu sind, auf Anforderung der Stadt, ein vorhandener Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen Sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/ Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt. Änderungen der Flächen sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die veränderte Größe wird vom ersten Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.